

# **Zeugnisse schreiben bei Erkrankung - rechtliche Situation**

**Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 21. Mai 2016 23:03**

Deswegen habe ich hier vom individuellen Beschäftigungsverbot nach § 3 MuschG gesprochen und nicht von den "pauschalen" durch den AG. Bei fehlender Immunität und folglicher Gefahr durch eine z.B. Rötelninfektion kann jeder Wald- und Wiesendarzt ein Beschäftigungsverbot erteilen.

§ 3 MuSchG

**Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.**

Das ist hier mit Absicht sehr weit gefasst: "Nach ärztlichem Zeugnis". Da stehen keine Einschränkungen, welcher Arzt das bei welchen Diagnosen machen darf. Mag sein, dass meine Einlassungen nicht vollständig korrekt sind, davon gehe ich auch aus, dass sie es nicht sind, aber warum du hier mit "Vollkommen falsch" urteilst und dann irgendwelche Sache erwähnst, auf die ich mich gar nicht bezog, ist mir schleierhaft.